

Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit für Lehrende und Studierende¹

Zielgruppe und Anliegen

Die vorliegenden Leitlinien informieren über curriculare und studienrechtliche Aspekte der Masterarbeit, ihren Aufbau, den Ablauf der Betreuung und Kriterien zur Beurteilung. Sie sollen ab dem Wintersemester 2017 als Orientierung für Lehrende und Studierende dienen, wobei die Inhalte als Empfehlung zu verstehen sind, die die konkreten Vereinbarungen zwischen Studierenden und Betreuenden nicht ersetzen.

Curriculare und allgemeine Informationen zur Masterarbeit

Laut „Curriculum Bachelor- und Masterstudium Primarstufe“ (§ 17 Masterarbeit, s. Anhang) handelt es sich bei der Masterarbeit um „eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten“ (Abs. 1). Die Bearbeitung der Aufgaben- bzw. Fragestellung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten, was ca. 525 Arbeitsstunden entspricht.

Anmeldung der Masterarbeit (§ 17 Masterarbeit, Abs. 7-9)

Zwischen Studierender/Studierendem und der gewählten Betreuungsperson ist eine Mastervereinbarung abzuschließen, die das Thema, Angaben zu Umfang und Form der Arbeit sowie Vereinbarungen zu Arbeitsabläufen und den entsprechenden Zeitrahmen umfasst. Vor Beginn der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Thema sowie Betreuerin bzw. Betreuer durch Übermittlung einer Kopie der Mastervereinbarung schriftlich in der Abteilung Studium und Prüfungswesen bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuungsperson gelten als angenommen, wenn die Institutsleitung diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt. Ein Wechsel der Betreuungsperson ist bis zum Einreichen der Masterarbeit mit Zustimmung der Institutsleitung zulässig. Bei einem Wechsel der Betreuungsperson, sowie bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung zu aktualisieren.

¹ Die vorliegenden Leitlinien sind stellenweise sehr eng an die „Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit für Lehrende und Studierende im Fachbereich Psychologie“ der Universität Wien angelehnt.

Ablauf der Betreuung

Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit kann von den Studierenden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern (in der Regel mit Doktorat) ausgewählt werden (§ 17 Masterarbeit, Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit kann von den Studierenden vorgeschlagen oder aus Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer ausgewählt werden (§ 17 Masterarbeit, Abs. 4). Die Bewerbung für die Betreuung bzw. die Themenvergabe ist je nach Betreuenden unterschiedlich. Hinweise dazu werden auf den entsprechenden Homepages und/oder Sprechstunden gegeben.

Die laufende Betreuung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen: Die Seminare Forschungsmethoden und Forschungspraxis im Handlungsfeld 1 & 2 sind aufeinander aufbauende Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit, die dem Ausbau forschungsmethodologischer und forschungsmethodischer Kompetenzen dienen. Zentrale Inhalte sind die Entwicklung von Forschungsfragen, Forschungsdesigns und Methoden der empirischen Bildungsforschung. Nach einer Auffrischung der Kenntnisse zur empirischen Bildungsforschung bei allen Studierenden werden die Veranstaltungen durch die Betreuenden in Kleingruppen fortgeführt. Die Seminare „Masterarbeit“ sind ebenfalls aufeinander aufbauende Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit - sie dienen der Präsentation und kritischen Diskussion von Exposés, Forschungsdesigns und Ergebnissen der Masterarbeit.

Inhaltlicher Aufbau und formale Aspekte

Masterarbeiten im Bereich Primarstufe können hermeneutisch oder empirisch ausgerichtet sein. Sie umfassen in der Regel ca. 70 bis 90 Seiten (ohne Anhang). Masterarbeiten können sowohl in deutscher Sprache als auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden, sofern der/die Betreuende sich in der Lage sieht, die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu betreuen und zu beurteilen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers sowie der Institutsleitung zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 17, Abs. 10). Hierzu sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt wird. Darüber hinaus muss die Art der Zusammenarbeit konkret dargelegt werden.

Die formale Textgestaltung richtet sich nach den aktuell geltenden Zitierrichtlinien der PH Oberösterreich. Jedenfalls sollte die Masterarbeit folgende Abschnitte beinhalten:

- **Titel:** Der Titel sollte kurz und einfach formuliert sein. Es soll auf den ersten Blick deutlich werden, worum es in der Arbeit geht.
- **Abstract** (Zusammenfassung): Das Abstract umfasst 150 bis 250 Wörter und soll ohne Kenntnis der gesamten Arbeit verständlich sein. Es soll das Thema möglichst präzise einordnen und ggf. Informationen zum verwendeten empirischen Zugang (Untersuchungsdesign, Stichprobe usw.) sowie wichtigste Resultate und Schlussfolgerungen/Implikationen beinhalten. Im Abstract soll auf Zitate, Tabellen oder Abbildungen verzichtet werden. Zudem darf keine Information enthalten sein, die nicht auch im Gesamttext genannt wird.
- **Einleitung:** Die Einleitung enthält eine allgemeine Hinführung zum Thema und zeigt die Relevanz der Fragestellung(en) auf.

- **theoretischer Hintergrund:** Dieser Abschnitt soll den aktuellen Forschungsstand zur Thematik darstellen. Dies umfasst sowohl relevante Theorien und Modelle als auch einschlägige empirische Befunde. Diese Inhalte bilden die argumentative Grundlage für die Fragestellung(en), die in der Arbeit verfolgt werden.
- **Fragestellungen / Hypothesen:** Die Fragestellung(en) bzw. Forschungsfrage(n) und Hypothese(n) leiten sich logisch stringent aus dem Forschungsstand und seiner Diskussion ab. Diese logisch stringente Ableitung sollte explizit für jede Fragestellung dargestellt werden.
- **Methoden:** Der Methodenabschnitt beschreibt im Sinne der Nachvollziehbarkeit detailliert das methodische Vorgehen sowohl bei empirischen als auch bei hermeneutischen Arbeiten. In empirischen Arbeiten umfasst dieser Abschnitt folgende Aspekte:
 - **Untersuchungsdesign:** ... macht deutlich und begründet, wie die empirische Fragestellung untersucht werden soll, und legt fest, welche Phänomene wann, wo und wie an welcher Stichprobe erfasst werden sollen.
 - **Stichprobenbeschreibung:** ... macht Angaben zu demographischen Charakteristika der teilnehmenden Personen (z.B. Alter, Geschlecht), begründet die Auswahl dieser Personen (Art der Stichprobenziehung) und gibt (mögliche) Gründe für (eventuelle) Ausfälle an.
 - **Vorgehen:** ... beschreibt und begründet das Vorgehen bei Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung.
- **Ergebnisse:** In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse dargestellt, die zur Beantwortung der Fragestellung(en) bzw. der Prüfung der Hypothese(n) notwendig sind, bei qualitativen empirischen Arbeiten etwa Einzelfalldarstellung (inklusive illustrierenden Originalzitate), Cross-Case-Analyse, Typologien u.a. (nicht die Rohdaten), bei quantitativen Arbeiten z.B. Statistiken (Mittelwert, Standardabweichung, Korrelation, Clusteranalysen, ... hier können zur übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse Tabellen und Graphiken genutzt werden). Der Ergebnisteil sollte frei von Interpretationen sein.
- **Diskussion:** Die Diskussion beginnt üblicherweise mit einer kurzen Zusammenfassung der Untersuchungsziele und der Ergebnisse. Die Ergebnisse werden dann zur Literatur in Beziehung gesetzt und in den bisherigen Forschungsstand eingeordnet und interpretiert. Auf Basis der Ergebnisse der eigenen Studie wird ein Ausblick auf zukünftige Forschungsmöglichkeiten gegeben. Darüber hinaus sollten die Limitationen der eigenen Studie genannt, und, wenn möglich, Implikationen für das Anwendungsfeld/die Praxis abgeleitet werden.
- **Anhang:** Im Anhang werden z.B. alle verwendeten Materialien, ergänzende Information oder evtl. Zusatzauswertungen - die nicht im Text erscheinen dargestellt. Informationen im Anhang sollten für das Verständnis von einzelnen Abschnitten der Masterarbeit nicht essentiell sein.
- **Abbildungen und Tabellen:** ... sollten sparsam und sinnvoll verwendet werden. Beide Formen ermöglichen eine große Menge an Information übersichtlich und verständlich darzustellen bzw. den Fließtext sinnvoll zu ergänzen. Alle verwendeten Abbildungen und Tabellen müssen an geeigneter Stelle in den Text eingebunden werden und sollten selbsterklärend, durchnummeriert sowie beschriftet sein.

Ethische Aspekte

Empirischen Arbeiten ist der *Code of Ethics* der American Educational Research Association zugrunde zu legen.²

Einreichung der Masterarbeit (§ 17 Masterarbeit, Abs. 12-19)

Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) in der Abteilung Studium und Prüfungswesen einzureichen. Die Abteilung Studium und Prüfungswesen prüft die Masterarbeit formal und leitet sie an den/die zuständige/n Betreuer/in der Betreuerin weiter. Von diesem/dieser wird die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung beurteilt.

Die/Der Studierende hat mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Arbeit beizulegen. Damit ist auch die Abgabe der Arbeit in elektronischer Form erfüllt.

Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin oder der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so wird die Arbeit nicht beurteilt.

Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden und hat folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der oder des Studierenden zu enthalten: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Ich bin darüber informiert, dass seitens der Pädagogischen Hochschule Plagiats-Prüfungen durchgeführt werden. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterarbeit einer Korrektur unterzogen, die Barrierefreiheit des Dokuments geprüft und ein Belegexemplar verwahrt.“

Die Masterarbeit kann maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

² Verfügbar unter:

http://c.ymcdn.com/sites/www.weraonline.org/resource/resmgr/a_general/aera.pdf [31.07.2017]

Beurteilungskriterien³

Die folgende Liste beinhaltet Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Masterarbeiten. Diese Liste dient zur Orientierung für Lehrende und Studierende und kann auch als Feedbackinstrument genutzt werden.

- Allgemeine und formale Aspekte
 - Aufbau und Gliederung; „roter Faden“
 - Klarheit und Verständlichkeit
 - Strukturierung & Organisation des Textes
 - Formale Korrektheit, Zitierung
 - Umfang der Literaturliste
 - Korrektheit der sprachlichen Fassung (Rechtschreibung, Grammatik)
 - Gestaltung (Layout, Abbildungen, Tabellen)
 - Selbstständigkeit bei der Planung, Organisation, Auswertung und beim Abfassen der Arbeit
 - Kreativität bzw. Innovation von Fragestellung und/oder methodischem Zugang
- Theoretische Grundlagen
 - Präzision der Darstellung
 - Argumentationsstruktur
 - Aktualität und Angemessenheit der berücksichtigten Literatur
 - Begründung der Fragestellung(en) bzw. Hypothese(n)
- Methodischer Zugang (v.a. bei empirischen Arbeiten)
 - Angemessenheit und Diskussion des methodischen Zugangs
 - Angemessenheit und Diskussion der Stichprobe und Daten
 - Dokumentation des Ablaufs des Forschungsprozesses
- Ergebnisse
 - Präzision, Systematik und Nachvollziehbarkeit der Darstellung
 - Korrektheit und Vollständigkeit der Auswertung
 - Deutliche Unterscheidung von Ergebnisdarstellung und Interpretation
 - Komplexität und Korrektheit der Analysen
- Diskussion
 - Schlüssigkeit der Beantwortung der Fragestellung
 - Bewertung der Ergebnisse vor dem Hintergrund der theoretischen Grundlagen
 - Einordnung der Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs
 - Kritische Diskussion der Ergebnisse
 - Umgang mit Limitationen
 - Diskussion von Implikationen

³ Die Beurteilungskriterien sind überwiegend den „Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit im Fachbereich Psychologie“ der Universität Wien entnommen und entlehnt.

Anhang

Auszug aus dem „Curriculum Bachelor- und Masterstudium Primarstufe“:

„§ 17 Masterarbeit

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
2. Die Masterarbeit umfasst – gesondert von allfälligen im Curriculum dafür vorgesehenen unterstützenden Lehrveranstaltungen – 21 ECTS-Anrechnungspunkte.
3. Die „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule für das Verfassen der Masterarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der PH OÖ zu finden.
4. Die oder der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuer eine Betreuerin oder einen Betreuer mit der fachlichen Qualifikation eines Doktors auszuwählen.
5. Die oder der Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
6. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
7. Die oder der Studierende hat dem zuständigen monokratischen Organ vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das zuständige monokratische Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt.
8. Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin oder dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
9. Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des zuständigen monokratischen Organs ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuer und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
10. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
11. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
12. Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) in der Studium- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
13. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

14. Das zuständige monokratische Organ hat die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer zur Beurteilung zuzuweisen. Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin oder des Betreuers hat die zuständige Institutsleitung auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Beurteilerin oder zum Beurteiler der Masterarbeit zu bestimmen.

15. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der oder des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Ich bin darüber informiert, dass seitens der Pädagogischen Hochschule Plagiats-Prüfungen durchgeführt werden. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterarbeit einer Korrektur unterzogen, die Barrierefreiheit des Dokuments geprüft und ein Belegexemplar verwahrt.“

16. Die/Der Studierende hat mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Bachelorarbeit [sic!] beizulegen.

17. Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin oder der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Der Termin ist aber auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

18. Die Masterarbeit kann maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

19. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.“